



Inhalt

Bekanntmachungen Landratsamt und Landkreis:

- 2. Sitzung des Kreistages 178
- Naturschutzrecht (Bundesnaturschutzgesetz - 179
BNatschG, Bayerisches Naturschutzgesetz –
BayNatschG, Landschaftsschutzgebietsverord-
nung – LSG-VO, Gesetz über die Umweltver-
träglichkeitsprüfung – UVPG);
Bekanntgabe des Landratsamtes Cham zur
Feststellung einer SUP-Pflicht

Sonstige Bekanntmachungen:

- Haushaltssatzung des Schulverbandes Wald 179
für das Haushaltsjahr 2020

Öffentliche Bekanntmachung

Am **Freitag, 20.11.2020, 09:00** Uhr beginnt in der
Stadthalle Roding, Chamer Steig 1, 93426 Roding die **2.**
Sitzung des Kreistages.

Tagesordnung

I. Öffentliche Sitzung:

- 1 Vereidigung von Kreisrat Alfred Stuiber
- 2 Verteilung der Kreiszuschüsse 2020 für überörtliche kulturelle Maßnahmen im Landkreis Cham
- 3 Verteilung der Kreiszuschüsse 2020 für die Förderung der Jugendarbeit in Musik-, Feuerwehr-, Trachtenvereinen und sonstigen Vereinen
- 4 Verteilung der Kreiszuschüsse 2020 für Denkmalpflege
- 5 Erwachsenenbildung (Volkshochschulen); Aufteilung Globalansatz/Verrechnung von Sachleistungen 2020
- 6 Verteilung der Kreiszuschüsse 2020 für die Förderung der Jugendarbeit in Sport- und Schützenvereinen und der Mittel für die überörtliche und landkreisweite Sportförderung
- 7 Verteilung der Kreiszuschüsse 2020 für die Sportbaumaßnahmen (Jugendanteil)
- 8 Verteilung der Kreiszuschüsse 2020 für Neubau, Renovierung und Einbauten in Einrichtungen der Jugendarbeit
- 9 Verteilung der Kreiszuschüsse 2020 für Ortsverschönerungen mit verschiedenen Wettbewerben (Bezirksebene)
- 10 Verteilung der Kreiszuschüsse 2020 für die landkreisweit bedeutsamen Beschaffungsmaßnahmen der Feuerwehren
- 11 ÖPNV-Zuweisungen für Städte und Gemeinden im Kalenderjahr 2020
- 12 Freigabe und Auszahlung von Kreiszuschüssen 2020, soweit es sich nicht um Globalzuschüsse handelt (Einzelzuschüsse)
- 13 Informations- und Prüfungsrechte nach Art. 82 LKrO;
Bericht über die Beteiligungen des Landkreises mit einem Anteil von mehr als 5 % an Unternehmen in einer Rechtsform des Privatrechts für 2019
- 14 Landkreismusikschule Cham; Änderung der Benutzungssatzung ab dem Schuljahr 2020/21
- 15 Betrauung des Eigenbetriebes Kreiswerke mit ÖPNV-Dienstleistungen und Beileihung mit Aufgaben der Schülerbeförderung
- 16 Ergänzung der Betriebssatzung der Kreiswerke Cham - Mobilitätszentrale
- 17 Aktualisierung des Nahverkehrsplans für den Landkreis Cham
- 18 Neukalkulation der Gebühren für die Abfall- und Wertstoffentsorgung für den Kalkulationszeitraum 2021 bis 2024 und Empfehlung an den Kreistag zur Änderung der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung im Landkreis Cham
- 19 Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung des Kreiswasserwerkes
- 20 Prüfung des Jahresabschlusses 2020 der Kreiswerke Cham
- 21 Antrag der ÖDP zum Zweckverband Müllverwertung Schwandorf
- 22 Einführung einer SozialCard im Landkreis Cham; Antrag der SPD-Fraktion im Kreistag Cham vom 19.10.2020
- 23 Freiflächenphotovoltaik im Landschaftsschutzgebiet "Oberer Bayerischer Wald";
1. Antrag der SPD-Fraktion zu Freiflächenphotovoltaikanlagen
2. Empfehlungsbeschluss aus der Sitzung des Ausschusses für Umwelt und Regionale Entwicklung vom 27.07.2020
- 24 Änderung der Landschaftsschutzgebietsverordnung Oberer Bayerischer Wald;
Antrag der ÖDP auf Aufhebung der Zonierungsvorschriften für die Windkraftnutzung
- 25 Änderung der Landschaftsschutzgebietsverordnung Oberer Bayerischer Wald;
Antrag an den Bezirk Oberpfalz auf Einleitung eines Zonierungsverfahrens für Ausnahmezonen für Windkraftanlagen
- 26 Änderung der Landschaftsschutzgebietsverordnung Oberer Bayerischer Wald;
Änderungsvorschläge zur Durchführung kommunaler Planungen
- 27 Antrag der ÖDP zum Regionalvermarktungskonzept

II. Nichtöffentliche Sitzung

Cham, 17. November 2020 Landkreis Cham
Franz Löffler, Landrat

**Naturschutzrecht (Bundesnaturschutzgesetz - BNatschG, Bayerisches Naturschutzgesetz - BayNatschG, Landschaftsschutzgebietsverordnung - LSG-VO, Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung - UVPG);
Bekanntgabe des Landratsamtes Cham zur Feststellung einer SUP-Pflicht**

Im Jahr 2007 ist das in digitaler Form ausgewiesene Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Oberer Bayerischer Wald“ mit einer aktualisierten Neuabgrenzung in Kraft getreten.

Gemeinden beantragen die Herausnahme von Grundstücken oder Grundstücksteilflächen aus dem Geltungsbereich der LSG-VO. Diese Herausnahmen sind notwendig, um mögliche Widersprüche zwischen gemeindlicher Bauleitplanung und den Regelungen der LSG-VO aufzulösen und eine Kollision von Rechtsnormen zu vermeiden.

Die Grenzen des Landschaftsschutzgebietes werden in den Teilbereichen Gemeinde Schönthal – Flischberg, Gemeinde Waffenbrunn – Thonberg und Gemeinde Zell – Bebauungsplangebiet Langfeld II geändert.

Strategische Umweltprüfung (SUP):

Um das Ordnungsverfahren rechtssicher zu gestalten, hat der Ordnungsgeber auf freiwilliger Basis die Durchführung einer SUP in Erwägung gezogen.

Eine Vorprüfung der Einzelfälle ergab, dass mit den Herausnahmen von Bereichen aus dem Schutzbereich des LSG voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen für die Schutzgüter Mensch/Bevölkerung, Fauna/Flora/Biologische Vielfalt, Boden, Wasser, Luft/Klima, Landschaft und Sachwerte/kulturelles Erbe eintreten können. Die Grenzen des LSG werden nur geringfügig geändert; sie legen lediglich die Nutzung kleiner Gebiete auf lokaler Ebene fest (§§ 35, 37 UVPG).

Der Landkreis Cham als zuständiger Ordnungsgeber stellt daher fest, dass für die beabsichtigte Ordnungsänderung keine Pflicht zur Durchführung einer Strategischen Umweltprüfung besteht. Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar (§ 34 UVPG).

Cham, 06.11.2020 Landratsamt Cham
Karl-Heinz Aschenbrenner

I.

Auf Grund des Art. 9 Abs. 1 Satz 2 des Bay. Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG), Art 40 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) i.V.m. Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) hat die Schulverbandsversammlung des Schulverbandes Wald in ihrer öffentlichen Sitzung am 18.12.2019 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 beschlossen, die hiermit gem. Art 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG und Art. 24 KommZG i.V.m. Art 65 Abs. 3 GO amtlich bekannt gemacht wird:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit festgesetzt; er schließt

1.	im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag der Erträge von	564.900,00 €
	dem Gesamtbetrag der Aufwendungen von	564.900,00 €
	und dem Saldo (Jahresergebnis) von	0,00 €
2.	im Finanzhaushalt	
	a) aus laufender Verwaltungstätigkeit mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	564.000,00 €
	dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	564.000,00 €
	und einem Saldo von	0,00 €
	b) aus Investitionstätigkeit mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	60.000,00 €
	dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	60.000,00 €
	und einem Saldo von	0,00 €
	c) aus Finanzierungstätigkeit mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	0,00 €
	dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	0,00 €
	und einem Saldo von	0,00 €
	d) und dem Saldo des Finanzhaushalts von	0,00 €

ab.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Jahren werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der durch Erträge nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung der Aufwendungen wird auf 423.700,00 € festgesetzt.

Der nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung der Investitionen wird auf 6.000,00 € festgesetzt.

Das Umlagesoll wird nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.

Die für die Berechnung der Schulverbandsumlage maßgebende Schülerzahl (Stand 1. Oktober 2019) beträgt 87 Verbandsschüler.

Die Verbandsumlage wird auf 4.870,11 € je Verbandsschüler festgesetzt.

Die Investitionsumlage wird auf 68,97 € je Verbandsschüler festgesetzt.

Es errechnen sich folgende Umlagebeträge:

Verbandsumlage

Gemeinde Wald	87 VS	423.700,00 €
Gemeinde Zell	0 VS	0,00 €

Investitionsumlage

Gemeinde Wald	87 VS	6.000,00 €
Gemeinde Zell	0 VS	0,00 €

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen nach dem Haushaltsplan wird auf 100.000 Euro festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Die Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

II.

Das Landratsamt Cham hat als Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 16.01.2020 Komm1-941.70(2020) festgestellt, dass die Haushaltssatzung keine genehmigungspflichtigen Bestandteile enthält.

III.

Der Haushaltsplan liegt vom Tage nach der Veröffentlichung der Bekanntmachung eine Woche lang bei der Geschäftsstelle des Schulverbandes Wald in Wald, Hauptstr. 14, während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Wald, 02.06.2020

Schulverband Wald
Barbara Haimerl
Schulverbandsvorsitzende

